



Einkaufsbedingungen Weber Automotive GmbH

I. Geltungsbereich

1. Für Ihre (nachstehend: Lieferant) Lieferungen und Leistungen als Unternehmer an uns (nachstehend: WA) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn WA diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos abnehmen.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Parteien vereinbart wurden. Sollten anders lautende Bestimmungen des Lieferanten an Stelle dieser Einkaufsbedingungen treten, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung.

II. Bestellung

1. Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
2. Ein Vertrag kommt nur zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, die innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Bestellung bei WA eingehen muss. Unberührt bleibt das Recht von WA die Bestellung vor oder gleichzeitig mit Zugang der Auftragsbestätigung zu widerrufen.
3. Sieht der Vertrag oder die Bestellung vor, dass die Produkte durch Lieferabruf bestimmt werden, so werden diese Lieferabrufe 3 Tage nach Übermittlung an den Lieferanten verbindlich, sofern dieser bis dahin nicht schriftlich widersprochen hat.

III. Liefer- und Leistungsumfang

1. Zwischen den Parteien gilt der in der Bestellung spezifizierte Liefer- und Leistungsumfang. Zum Liefer- und Leistungsumfang gehören auch diejenigen Produkte und Leistungen, die in der Bestellung nicht im Einzelnen spezifiziert, jedoch notwendig für die ordnungsgemäße Funktion der gelieferten und der mit den gelieferten zusammenwirkenden Produkte und Einheiten sind, um den Zweck diese Vertrages im Hinblick auf einen vorhandenen Kundenauftrag sicher zu stellen.
2. WA kann den Liefer- und Leistungsumfang jederzeit ändern, bzw. ergänzen. Der Lieferant wird Änderungen, bzw. Ergänzungen des Liefer- und Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung des Änderungsverlangens als erforderlich herausstellen, zu den in der Bestellung festgelegten Bedingungen ausführen. Der Lieferant hat daher innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Änderungsverlangens, auf mögliche Folgen, insbesondere die Auswirkung auf die technische Ausführung und die Kosten schriftlich mitzuteilen, soweit die Änderungen nicht ohnehin unter den vereinbarten Leistungsumfang fallen. Für notwendige Terminänderungen gilt entsprechendes. Entscheidet sich WA für die Durchführung nicht im bisherigen Leistungsumfang enthaltener Änderungen, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen. Preis- und Terminänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der WA.

IV. Frist und Folgen von Fristüberschreitungen, Vertragsstrafe

1. Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Über mögliche Verzögerungen ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
2. Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist, ist WA berechtigt, auch ohne vorherige Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die WA durch den Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung entstehenden Mehrkosten, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Zum Rücktritt ist WA auch dann berechtigt, wenn die Verzögerung nicht vom Lieferanten verschuldet ist.
4. Der Lieferant verpflichtet sich WA eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettoauftragswertes pro Werktag des Lieferverzuges, höchstens jedoch insgesamt 5,0% des Nettoauftragswertes, zu bezahlen.
5. WA steht das Recht zu einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

V. Preise

1. Die Preise der Bestellung verstehen sich als Festpreise, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers beinhalten (insbesondere sonstige Materialkosten i. S. III Nr. 1, Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle, etc.). WA trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von WA angeführt sind. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern.

VI. Abwicklung/Lieferung/Personaleinsatz bei WA

1. Die - auch teilweise - Durchreichung dieses Auftrages an einen Subunternehmer ist nur möglich, sofern WA schriftlich seine Zustimmung erteilt.
2. Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von WA.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Artikelnummer von WA wiedergibt sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge der Bestellware.

4. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst dann erfüllt, wenn auch die vollständige Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
5. Arbeiten die der Lieferant auf dem Betriebsgelände von WA ausführt, sind unter strenger Einhaltung der Vorgaben „Unterweisung für Fremdfirmen“ durchzuführen, um insbesondere die Einhaltung der Arbeits- und Umweltschutzvorgaben zu gewährleisten. Das Dokument wird dem Lieferant zugänglich gemacht und die aktuelle Ausgabe ist im Internet unter www.weber-automotive.com einzusehen.

VII. Zahlungsmodalitäten/Fälligkeit/Abtretung

1. Die Lieferantenrechnung ist in Schriftform postalisch zu überlassen und hat die Bestell-, Lieferschein- und Artikelnummer von WA zu enthalten.
2. WA ist berechtigt, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferungs- und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zu bezahlen.
Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank von WA den Überweisungsauftrag erhalten hat bzw. das Versenddatum bei Scheckzahlung.
3. Der Beginn der Zahlungsfrist setzt auch die ordnungsgemäße Dokumentationslieferung voraus.
Die Zahlungsfrist für Werkzeuge setzt die erfolgreiche Erstbemusterung des Werkzeugs und schriftliche Freigabe des Werkzeugs durch WA voraus.
4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung und/oder Leistung ist WA unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im angemessenen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WA, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

VIII. Lieferübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

1. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der vom WA angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit förmlicher Erklärung der Abnahme durch WA über.
Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen nicht die Abnahmeerklärung der WA.
2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit deren Bezahlung auf die WA über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. WA hat die Verpflichtung die vom Lieferant gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige Mängel zu untersuchen. Die Rüge von offenkundigen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Ablieferung der Ware bei WA geltend gemacht wird.
2. Mängel, die bei der Untersuchung nach Ziffer 1. nicht erkennbar waren, sind rechtzeitig gerügt, wenn sie spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung beim Lieferant geltend gemacht werden.
3. Wird die mangelhafte Ware von WA an den Lieferant zurückgeschickt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 2,5% des Netto-Preises der mangelhaften Ware. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

X. Mängelhaftung - Verjährungsfrist

1. Mangelhafte Lieferungen und/oder Leistungen sind unverzüglich nach Wahl von WA durch mangelfreie Lieferungen und/oder Leistungen zu ersetzen.
2. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen und/oder Leistungen bedarf der Zustimmung von WA. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam von WA befindet trägt der Lieferant die Gefahr.
3. Leistet der Lieferant nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Nachfrist kann WA wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
4. Trifft den Lieferant an den mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen ein gravierendes Verschulden welches an seiner Leistungsfähigkeit erhebliche Zweifel begründet oder besteht ein besonderes Interesse an der sofortigen Mängelbeseitigung, steht der WA das Recht zu, die Mängel ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Ein besonderes Interesse in diesem Sinne liegt dann vor, wenn die Mängel sofort behoben werden müssen. Dies ist der Fall, sofern eine Benachrichtigung des Lieferanten mit - auch - kurzer Nachfrist zur Abwehr von Gefahren oder größerer Schäden ausscheidet, z. B. damit WA nicht selbst in Lieferverzug gerät und/oder ohne sofortige Mängelbeseitigung die Gefahr eines außergewöhnlich hohen Schadens droht.
5. Ansprüche aus Mängelhaftung (Sach- und Rechtsmängel) verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Erstzulassung des Endprodukts oder Ersatzteileinbaus, spätestens jedoch 36 Monate seit Lieferung an WA. Der Zugang der Mängelanzeige hemmt den Lauf der Verjährungsfrist bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Mängelanzeige entsprochen oder der Mängelanspruch abgelehnt wird.



6. Für den Fall des wiederholten Lieferverzuges und/oder wiederholter Mangelhaftigkeit der Lieferung und/oder Leistungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung ist WA berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Aufträge/Bestellungen insgesamt außerordentlich zu kündigen.

7. Soweit Kunden von WA – regelmäßig Automobilhersteller – ein Referenzmarktvorfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen verwenden und gegenüber WA für Mängel von Produkten von WA geltend machen, die aus Mängeln der Produkte des Lieferanten zu WA resultieren, wird dieses Verfahren auch auf das Lieferverhältnis des Lieferanten zu WA angewendet.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant stellt sicher, dass die WA oder Kunden von der WA durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keinen Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen („Schutzrechte“)) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA, Kanadas, Brasiliens, Argentiniens, Russlands, Südafrikas, Australiens, Chinas, Koreas, Thailands, Japans und Indiens verletzt. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er die WA und ihre Kunden auf erste Anforderung von Weber Automotive von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die Weber Automotive in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.

Die WA ist ein weltweit operierender Zulieferer für die Automobilindustrie, weshalb grundsätzlich der Lieferant darauf hingewiesen wird, dass die Produkte weltweit verkauft werden und auch weltweit im Einsatz sind.

2. Ziffer 1.) findet keine Anwendung, wenn der Lieferantgegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von WA gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

3. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

XII. Ersatzteile

Der Lieferant verpflichtet sich, die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen für den Liefergegenstand bis 15 Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sicher zu stellen. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist räumt der Lieferant WA die Möglichkeit einer Abschlussbestellung ein.

XIII. Bonität des Lieferanten/Höhere Gewalt/Lösungsrecht vom Vertrag

Im Falle eines gegen den Lieferanten oder seinen Unterlieferanten drohenden oder eingeleiteten Insolvenzverfahrens ist WA vom Lieferant unverzüglich und vollständig in Kenntnis zu setzen.

Falls über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird kann WA über die beim Lieferant und/oder seinem Unterlieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

Verzögert sich die Lieferung des Lieferanten aufgrund von für den Lieferanten unverschuldeten Ereignissen die für ihn unvorhersehbar und unvermeidbar sind (z. Bsp. Krieg, Streik, Naturkatastrophen), so hat jede Partei für den Fall dass das Ende der Störung nicht vorhersehbar oder mehr als zwei Monate anhält, das Recht den Vertrag (oder den noch nicht erfüllten Teil) fristlos zu kündigen oder zurückzutreten.

XIV. Versicherungen

Der Lieferant hat für die Dauer des Vertrages einschließlich aller Gewährleistungs- und Garantiezeiten Haftpflichtversicherungsschutz sicher zu stellen, den er auf Verlangen der WA nachzuweisen hat. Der Lieferant hat Kenntnis davon, dass WA auch Zulieferer für qualitativ hochwertige Produkte im Automobilssektor ist, weshalb ein erhebliches Haftungsrisiko der Höhe nach besteht.

Falls der Lieferant im Rahmen einer von WA abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der Lieferant die jeweiligen Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Der Lieferant verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie beispielsweise zur Erteilung der geforderten Auskünfte, Befolgungen von Weisungen, Einhalten von Auflagen etc. Wird die Versicherung im Falle einer (Mit-) Beschädigung von dem Lieferant gehörenden Sachen in Anspruch genommen, hat dieser WA den gegenüber dem Versicherungsunternehmen bestehenden Selbstbehalt in dem Verhältnis zu übernehmen bzw. WA zu erstatten, in dem der dem Lieferant entstandene und vom Versicherungsfall umfasste Schaden zu dem entsprechenden Schaden der WA steht.

XV. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.

2. Diese Verpflichtung hat der Lieferant allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Dritten aufzuerlegen.

3. Von WA dem Lieferant im und aus dem Zusammenhang mit dem Auftrag überlassene Fertigungsmittel und/oder Angaben gleich welcher Form (Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, etc.) sind nach Beendigung des Auftrags unverzüglich an WA zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht der Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Lieferanten nicht zu.

XVI. Beistellung von Material

1. Von WA beigestelltes Material bleibt in ihrem Eigentum und ist unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von den sonstigen Sachen des Lieferanten zu verwahren und als Eigentum des Auftraggebers auszuweisen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung verwendet werden.

2. Die Verarbeitung des unter Ziffer 1. aufgeführten Materials oder dessen Umbildung erfolgt für WA. WA wird Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Sofern das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen bildet, steht der WA entsprechend Miteigentum unter Berücksichtigung des jeweiligen Wertansatzes zu.

XVII. Produkt-, Arbeits- und Umweltsicherheit

Der Lieferant sichert ohne Einschränkung, dass die Waren den anwendbaren Produktsicherheits-, Umwelt- und Arbeitssicherheitsbestimmungen entsprechen.

XVIII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürften der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WA.

Für die Erstmusterprüfung wird auf den VDA Band 2 „Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)“ bzw. das QS 9000 Handbuch „Produktionsteil-Freigabeverfahren (PPAP)“ - in der jeweils gültigen Fassung - hingewiesen. Darüber hinaus gelten die Dokumente „Lieferantenrichtlinien“ und „Qualitätsvorausplanung“ der WA, die dem Lieferanten zugänglich gemacht werden und deren jeweils aktuelle Ausgabe im Internet unter www.weber-automotive.com einzusehen ist. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und WA nicht fest vereinbart, ist WA auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welche Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Qualitätstest ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und WA bei Bedarf vorzulegen. Sollte per Gesetz eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben sein, ist die gesetzliche Frist maßgeblich. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen der WA verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten der WA bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

XIX. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

2. Gerichtsstand ist Markdorf.

3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Normen, die auf ein anderes Recht verweisen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XX. Schlußbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung soll eine Regelung treten, die mit dem der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung wirtschaftlich verfolgten Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt, es sei denn die Unwirksamkeit ergebe sich unter dem Gesichtspunkt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für diesen Fall bleibt es anstelle der Vertragsanpassung bei der gesetzlichen Regelung.

Stand 11/2014